

Satzung des Carnevalverein Breitenbach de 11.11.e.V

Neufassung Jahreshauptversammlung 22.05.2016

§1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Carnevalverein Breitenbach de 11.11. Als Gründungstag gilt der 24.05.1987. Der Vereinsname kann wie folgt abgekürzt werden "BCV de 11.11." . Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zweibrücken eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 66916 Breitenbach / Pfalz

§2

Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings sowie deren Pflege und Erhaltung.
 - b) die Förderung des karnevalistischen Tanzsports, insbesondere der Sportlichen Jugendarbeit.
 - c) die Durchführung von eigen Veranstaltungen im Rahmen des Satzungszweck.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO). Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Funktionsträger sind Ehrenamtlich tätig, Kosten können erstattet werden.
5. Der Verein ist politisch und religiös vollkommen neutral.

§3

Mitgliedschaft

1. Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren muss ein Erziehungsberechtigter die Anmeldung mit unterzeichnen. Sämtliche Anmeldungen unterliegen zur Prüfung dem Vorstand des Vereins.
2. Ablehnung des Aufnahmeantrages. Die Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei Tod des Mitglieds
 - b) dem freiwilligen Austritt, dieser muss schriftlich erfolgen. Der noch ausstehende Mitgliedsbeitrag für das Austrittsjahr ist noch zu entrichten.

- c) den Ausschluss aus dem Verein
- 4. Gründe zum Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
 - a) bei Verstoß gegen die Satzung des Vereins.
 - b) wenn durch Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit Ärger und Anstoß erregt und dadurch das Ansehen des Vereins geschädigt werden kann.
 - c) Zahlungsver säumnisse des Mitgliedsbeitrag von mehr als 12 Monaten.
 - d) bei Handlungen die gegen die Interessen des Vereins sind und dadurch dem Verein schaden.
 - e) bei politischer oder religiöser Beteiligung innerhalb des Vereins.

5. Ausschluss eines Mitglieds

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt in der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen.

6. Bekanntgabe von Änderungen

Änderungen über beschlossene Mitgliedsbeiträge, Zahlungsmodalitäten, Vereinsänderungen, Beschlüsse und Bekanntmachungen gelten auch als veröffentlicht wenn sie auf der vereinseigenen Homepage zeitnah veröffentlicht werden.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den öffentlichen Versammlungen, des Vereins teil zu nehmen. Ausgetretene oder Ausgeschlossene Mitglieder besitzen diese Recht nicht mehr.
2. Pflichten jedes Mitglieds sind die Beachtung und Einhaltung der Satzung, die Beachtung der Beschlüsse und Anordnung des Vorstands und deren Durchführung, die Förderung der Grundsätze des Vereins unter §2 Abs.3 a, 3b und 3 c

§5

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Jahreshaupt- oder Generalversammlung nach den jeweiligen Erfordernissen mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Auch hier gilt zur Veröffentlichung §3 Abs.6

§6

Verwaltung des Vereins

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch den Vorstand und Ausschuss geregelt. Die Ämter des Vorstands und des Ausschusses sind Ehrenämter.

2. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außer gerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Vereinsintern wird jedoch die Vertretungsmacht des Vorstands wie folgt beschränkt: Rechtsverbindliche Abmachungen müssen außer von einem der beiden Vorstände mindestens noch von dem Schriftführer/in oder dem 1. Kassierer/in unterzeichnet werden.
4. Zusammensetzung des Ausschusses:

a) 1.Vorstand	b) 2.Vorstand	c) 1. Kassierer
d) 2. Kassierer	e) Schriftführer	f) 1. Wirtschaftsleiter
g) 2. Wirtschaftsleiter	h) 1. Organisationsleiter	i) 2. Organisationsleiter
j) Sitzungspräsident	k) Jugendvertreter	l) Spartenleiter
m) Pressewart	n) 3-5 Beisitzern	
5. Der Vorstand und der Ausschuss werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einfache Mehrheit ist bei der Wahl in der Mitgliederversammlung ausreichend. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation kann zugelassen werden wenn die Mitgliederversammlung hierzu einstimmig ihre Zustimmung gibt. Die, in Punkt 4 genannten Ämter, a), b), c), d), e), dürfen nicht doppelt von Mitgliedern besetzt werden.
 Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder gefasst.
6. Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstands- oder Ausschussmitglied aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbereich nach Anweisung des 1.Vorsitzenden von ihm oder einem anderen Ausschussmitglied wahrgenommen.
7. Dem Vorstand obliegt zusammen mit dem Ausschuss die Geschäftsleitung, die Durchführung der von der Jahreshaupt- und Generalversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des Vereins.
8. Der 1. Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er hat einen jährlichen Kassenbericht zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Anfrage jederzeit der Stand der Kasse mitzuteilen.

§7

Generalversammlung

1. Die Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung hat alljährlich bis zum 30. September stattzufinden. Die Einberufung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung über das Amtsblatt der Ortsgemeinde Breitenbach.
2. Die Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschließt über:
 - a) den Bericht des Schriftführers,
 - b) den Geschäftsbericht des Vorsitzenden,
 - c) den Kassenbericht des Kassierers,
 - d) den Prüfbericht der Revisoren,
 - e) die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,

- f) die Wahl des Vorstandes,
 - g) die Wahl von zwei Kassenrevisoren, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen,
 - h) Satzungsänderungen und Ergänzungen,
 - i) Beschlussfassung über gestellte Anträge,
 - j) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich,
 - k) Verschiedenes.
3. Bei der Jahreshauptversammlung entfallen die Buchstaben e, f und g in § 7 Abs. 2 der Satzung.
 4. Die Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
 6. Über die Beschlüsse jeder Versammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
 7. Auf Antrag des Vorstandes oder des zehnten Teiles der Mitglieder muss unter Angabe von Gründen unter Angabe des Zwecks einer außerordentlichen Generalversammlung einberufen werden.
 8. Satzungsänderungen müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Änderungen der Satzung können mit einfacher Mehrheit in der Generalversammlung bzw. Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

§ 8

Haftung des Vereins

Jedes Mitglied, welches im Besitz eines vereinseigenen Gegenstandes ist, haftet mit dem vollen Wert bei Verlust oder Beschädigung desselben.

§9

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

§10

Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Ortsgemeinde 66916 Breitenbach/Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§11**Schlussbestimmung**

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Die neue Satzung wird zur Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht vorgelegt, und ersetzt nach deren Eintragung somit die am 11.09.2014 eingetragene Satzung.

Unterschrift 1.Vorstand

Unterschrift 2.Vorstand

Unterschrift 1. Kassierer

Unterschrift Schriftführer

Breitenbach, den 22.05.2016